



**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)  
Anpassung an die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) zur Anpassung an die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes, welche per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Situation ohne Änderung des EG ELG
4. Notwendige Änderung des EG ELG
5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
6. Durch den Regierungsrat beabsichtigte Kostenbegrenzungen
7. Vorbehalt neuer Zahlen
8. Personelle und finanzielle Auswirkungen
9. Ergebnisse der Vernehmlassung
10. Antrag

**1. In Kürze**

**Der Kanton regelt als Folge der von den eidg. Räten beschlossenen Neuordnung der Pflegefinanzierung die Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen neu. Dabei werden die Leitlinien für das Pflege-Einstufungs-System und die Abfederung des Selbstbehalts neu definiert.**

Am 13. Juni 2008 beschlossen National- und Ständerat eine Neuordnung der Pflegefinanzierung, welche mit dem Ziel, die Kosten im Bereich der Langzeitpflege in den Griff zu bekommen, das System zur Kostendeckung bei Langzeitpflege erheblich umgestaltet. Wesentliche Bestandteile sind dabei, dass krankenversicherten Personen ein nach oben begrenzter zusätzlicher Selbstbehalt an den Pflegekosten überbunden wird und gleichzeitig infolge eines Heim- oder Spitalaufenthaltes in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet werden darf.

**Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen**

Gestützt auf die anwendbaren und entsprechend revidierten bundesrätlichen Verordnungen beträgt der neu vorgesehene Selbstbehalt Fr. 21.60 pro Tag. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV können diesen Betrag nicht selbst tragen. Er ist deshalb als Ausgabe in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einzubeziehen. Da das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) für in Heimen oder Spitälern lebende Personen (Heimbewohnerinnen und -bewohner) die anerkannten Tagestaxen in der Höhe beschränkt, können die

Ausgaben von Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern nach Einbezug des neuen Selbstbehaltes in vielen Fällen durch die EL nicht mehr gedeckt werden. Um Sozialhilfe-Abhängigkeit zu vermeiden, muss daher aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Vorgabe die Kostenbegrenzung der anerkannten Tagestaxen angehoben werden, was eine Anpassung des EG ELG notwendig macht.

### **Anpassungsbedarf per 1.1.2011**

Der Bundesrat setzt die neue Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die notwendigen bundesrechtlichen Verordnungen sind bekannt. Der Kanton Zug hat nun seine Gesetzgebung der neuen bundesrechtlichen Vorschrift anzupassen. Dies bedeutet in erster Linie, dass das EG ELG im erwähnten Bereich an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden muss. Zusätzlicher Revisionsbedarf besteht nicht, hat sich doch die Durchführung des erst auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten neuen EG ELG durchwegs und bestens bewährt.

## **2. Ausgangslage**

Im Rahmen des Erlasses des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.20), welches auf den 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, fanden im Bereich der Pflege wesentliche Leistungsausweitungen statt. Um die finanzielle Entwicklung besser in den Griff zu bekommen, hat der Bundesrat im Jahre 2004 entschieden, die Pflegefinanzierung neu zu ordnen. Dazu erging am 16. Februar 2005 die entsprechende Botschaft an das Parlament (BBl 2005 2033).

Die vom Parlament erheblich umgestaltete Vorlage enthält im Wesentlichen zwei Punkte, welche zu der hier beantragten Gesetzesänderung Anlass geben. Gemäss dem neuen Art. 25a KVG dürfen der versicherten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Gemäss dem revidierten Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) darf zudem durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entstehen.

Mit Schlussabstimmung vom 13. Juni 2008 haben sowohl der National- als auch der Ständerat dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (AS 2009 3517) zugestimmt. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Bis zu diesem Datum haben die Kantone ihre Gesetzgebungen an das neue Bundesrecht anzupassen.

Am 8. Mai 2008 beschloss der Kantonsrat des Kantons Zug das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG, BGS 841.7), welches im Zuge der umfassenden Revision des ELG notwendig wurde. Ein wichtiger, die Kantone betreffender Punkt war damals die Neuaufteilung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen, welche durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) notwendig wurde.

Das EG ELG hat sich seit der rückwirkenden Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Vorliegend geht es daher lediglich um eine Anpassung an die vom Bund vorgegebene Neuordnung der Pflegefinanzierung. Die gemäss neuem Art. 25a Abs. 5 KVG mögliche Überwälzung von höchstens 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages, welcher gemäss der revidierten Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) Fr. 21.60 betragen wird, kann von Anspruchsberechtigten der Ergän-

zungsleistungen nicht selbst getragen werden. Sie sind künftig in die anerkannten Ausgaben der EL-Ansprecherinnen und -Ansprecher einzubeziehen. Dies hat so zu geschehen, dass die anrechenbaren Heimkosten gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG auf eine Weise begrenzt werden, dass trotz zusätzlich zu tragenden Pflegekosten keine EL-berechtigten Personen in Sozialhilfe-Abhängigkeit geraten.

Mit der Anpassung des EG ELG soll also lediglich den neuen bundesrechtlichen Vorschriften Genüge getan werden. Eine darüber hinausgehende Anpassung des EG ELG ist nicht nötig.

### 3. Situation ohne Änderung des EG ELG

Gemäss KLV (Änderung vom 24. Juni 2009, in Kraft ab 1. Januar 2011) beträgt der höchste vom Bundesrat festgesetzte Pflegebeitrag pro Tag 108 Franken. Dies ergibt einen höchsten Selbstbehalt gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG von Fr. 21.60 pro Tag.

Die Kostenbegrenzung für die anrechenbare Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG beträgt gemäss § 2 Abs. 1 EG ELG zur Zeit für alle Stufen des derzeit angewandten Pflege-Einstufungs-Systems BESA (BESA-Stufen) 141 Franken. Gestützt auf § 7 Abs. 2 EG ELG beträgt die Kostenbegrenzung für die BESA-Stufen 3 und 4 im Rahmen der kantonalen EL 192 Franken. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur schweizerische Staatsangehörige oder Angehörige von EU- und EFTA-Staaten mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Zug von der höheren Kostenbegrenzung profitieren können.

Die von einer Person selbst zu tragenden Kosten in einem Pflegeheim setzen sich heute zusammen aus der Pensionstaxe (Hotellerie) und der Betreuungstaxe (Anteil der betreuerischen Leistungen, die nicht KVG-pflichtig sind). Neu muss zusätzlich der Eigenbeitrag an den Pflegekosten von Fr. 21.60 berücksichtigt werden. Errechnet man nun die mutmasslichen von den Betroffenen selbst zu tragenden Kosten eines Pflegeheimaufenthaltes anhand der vom Regierungsrat am 22. Dezember 2009 genehmigten Rahmentarife für Institutionen der Langzeitpflege für das Jahr 2010, so ergeben sich nach Anrechnung des neuen Eigenbeitrages an die Pflegekosten für die heutigen BESA-Stufen mit der heutigen Regelung folgende Kosten, welche nicht von der Krankenkasse und der Gemeinde gedeckt werden:

<u>Pensionstaxe</u>	<u>Tageskosten</u>
1-Bettzimmer Spezialstandard	Fr. 148.00 (Einerzimmer mit Dusche, Breiten, Oberägeri)
1-Bettzimmer Standard	Fr. 130.00 (Lindenpark Hünenberg, Herti Zug)
<u>Betreuungstaxe</u>	
BESA 1	Fr. 6.00
BESA 2	Fr. 14.00
BESA 3	Fr. 25.00
BESA 4	Fr. 38.00
<u>Pflegeanteil</u>	
selbst zu tragen nach Art. 25a Abs. 5 KVG	Fr. 21.60 (bundesgesetzlich zugelassener Maximalbetrag)

Die von der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner zu tragenden Kosten würden sich somit bei Aufenthalt in einem Einbettzimmer mit Spezialstandard auf Fr. 175.60 (BESA 1), Fr. 183.60 (BESA 2), Fr. 194.60 (BESA 3) und Fr. 207.60 (BESA 4) belaufen. Müsst den die Tagestaxen für

den Heimaufenthalt durch die EL beglichen werden, würde die Kostenbegrenzung gemäss heutigem § 2 Abs. 1 EG ELG also nicht ausreichen. Es rechtfertigt sich hier aber immerhin, bei einem EL-Anspruch von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu verlangen, lediglich ein Zimmer in der Standardausführung zu bewohnen.

Rechnet man nun aber die selbst zu tragenden Kosten bei einem Standardzimmer, so würde die heutige Kostenbegrenzung bei Anspruchsberechtigten der kantonalen EL zwar für Personen mit BESA-Stufen 3 oder 4 ausreichen, für alle anderen Personen jedoch trotzdem nicht.

Nach der heutigen gesetzlichen Regelung müsste in einem solchen Fall entweder um Sozialhilfe nachgefragt werden oder die zuständige Gemeinde würde einen höheren Gemeindebeitrag leisten müssen. Da aber gemäss dem neuen Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet werden darf, sind die Kostenbegrenzungen anzuheben, damit die Fehlbeträge durch die EL und nicht durch die Sozialhilfe gedeckt werden können.

Da die höhere Kostenbegrenzung für die BESA-Stufen 3 und 4 lediglich Staatsangehörigen der Schweiz sowie Angehörigen von EU- oder EFTA-Staaten gemäss § 6 EG ELG zugutekommt, kann das Ziel, Sozialhilfe-Abhängigkeit zu vermeiden nicht für alle EL-Bezügerinnen und -Bezüger gleichermassen erreicht werden. Es ist zu erwarten, dass künftig auch Staatsangehörige anderer Staaten in die Pflegeheime aufgenommen werden müssen. In der künftigen Regelung ist deshalb auf die Unterscheidung zwischen bundesrechtlicher und kantonaler EL bezüglich der Kostenbegrenzung zu verzichten. Die Kostenbegrenzung ist ganzheitlich in § 2 Abs. 1 EG ELG zu definieren. § 7 Abs. 2 EG ELG muss deshalb gestrichen werden.

#### **4. Notwendige Änderung des EG ELG**

Die Heimtaxen verändern sich jährlich. Tendenziell steigen sie an. Anpassungen von § 2 Abs. 1 EG ELG können deshalb notwendig werden. Würden diese Anpassungen nicht durchgeführt, bestünde bei Anstieg der Heimtaxen das Risiko, dass einer Heimbewohnerin bzw. einem Heimbewohner die selbst zu tragenden Heimkosten nicht mehr vollständig über die EL bezahlt werden können. Sie/er würde in die Sozialhilfe-Abhängigkeit geraten. Die Sozialhilfe-Abhängigkeit würde sich in einem solchen Fall aus der mangelhaften Höhe der EL begründen, womit sie strukturell bedingt wäre und von einem Ausnahmefall kaum mehr gesprochen werden könnte. Der neue Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG würde verletzt.

Das künftig für die Berechnung der Betreuungskosten massgebende Pflege-Einstufungs-System ist heute noch nicht bekannt. Beabsichtigt ist, dass ein zwölfstufiges System eingeführt wird, welches das heutige BESA-System ersetzen soll. Damit wird eine feingliedrigere Abstufung der Betreuungskosten möglich. Allerdings ist noch nicht bekannt, wie das System ausgestaltet sein wird. Es ist zu erwarten, dass bei einem zwölfstufigen System die Durchlässigkeit grösser ist als beim heutigen vierstufigen System. Es kann sich deshalb rechtfertigen, mehrere Abstufungen für die Festsetzung des Kostendaches gemäss § 2 EG ELG zusammenzunehmen. Der Anstieg der Heimkosten selbst kann durch die Festlegung der Kostenbegrenzungen in Prozenten des allgemeinen Lebensbedarfs nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG in einem gewissen Mass aufgefangen werden, weil dieser Lebensbedarf alle zwei Jahre dem aus Lohn- und Preisindex gebildeten sogenannten Rentenindex angepasst wird.

Nachdem die Struktur des Pflege-Einstufungs-Systems (Anzahl Abstufungen, Höhe der Betreuungskosten, Verlauf) heute noch nicht definitiv bekannt ist, kann das System nicht im Gesetz vorgesehen werden. Ausserdem sollen die einzelnen Kostenbegrenzungen angepasst

an die jeweilige Einstufung unterschiedlich hoch ausfallen. Da für die Festsetzung dieser Faktoren auch künftig eine gewisse Flexibilität erforderlich sein wird, muss der Regierungsrat sowohl über die Festsetzung des geltenden Pflege-Einstufungs-Systems als auch über die Höhe der einzelnen Ansätze im Rahmen einer im Gesetz vorgesehenen Rahmenkompetenz von 320 % bis 380 % des für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG geltenden Betrages entscheiden können.

Der Regierungsrat hat damit auch die Möglichkeit, nach Änderung des Pflege-Einstufungs-Systems anhand der Abstufungen einzelne Stufen zusammenzufassen und deren Prozentsätze festzulegen. Er hat sich dabei an die im Gesetz vorgesehenen Rahmenwerte zu halten, welche sich an den bisherigen Prozentzahlen orientieren, aber den neuen Selbstbehalt für die Pflegekosten berücksichtigen.

Eine Anpassung - zeitlich koordiniert - im Rahmen der ordentlichen Rentenanpassungen alle zwei Jahre ist sinnvoll.

## **5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### § 2 Abs. 1 EG ELG

Die Abstufung muss einem neuen Pflege-Einstufungs-System angepasst werden (voraussichtlich zwölfstufig). Für die heutigen BESA-Stufen 3 und 4 reicht die heutige Grenze mutmasslicherweise noch ganz knapp, für die BESA-Stufen 1 und 2 hingegen nicht mehr. Ausserdem muss die höhere Kostenbegrenzung für die Stufen 3 und 4 (bzw. den entsprechenden neuen Stufen) hier festgelegt werden, da die in der kantonalen EL (§ 7 Abs. 2 EG ELG) vorgesehene höhere Begrenzung nicht für alle Personen gilt (eingeschränkte Anspruchsberechtigung) und deshalb die Verpflichtung, Sozialhilfe-Abhängigkeit zu vermeiden, verfehlt wird.

Wie bereits unter Ziff. 4 dargelegt, soll die Regelungskompetenz über die Kostenbegrenzung der Tagestaxen für pflege- und betreuungsbedürftige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner dem Regierungsrat überbunden werden. Diesbezüglich muss § 2 EG ELG vollständig abgeändert werden. In Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> ist festzuhalten, dass der Regierungsrat die entsprechenden Kostenbegrenzungen festlegt, und woran sich der Regierungsrat bei der Festlegung zu halten hat. Einerseits ist damit der Regierungsrat gehalten, die Kostenbegrenzungen so festzulegen, dass sie mit einem von den Heimen angewandten Pflege-Einstufungs-System kompatibel sind und damit unkompliziert angewandt werden können. Umständliche Umrechnungen in ein anderes System sollen – wie bereits heute mit der Regelung vor Einführung der neuen Pflegefinanzierung – vermieden werden. Einzurechnen in die Kostenbegrenzung, welche die Leistungspflicht der EL nach oben beschränken soll, sind sodann die von einer Heimbewohnerin bzw. einem Heimbewohner selbst zu tragenden Kosten wie Pensionstaxe, Betreuungstaxe und Pflegeanteil von derzeit Fr. 21.60. Damit können sämtliche Faktoren, welche gegebenenfalls eine Sozialhilfe-Abhängigkeit bewirken können, abgedeckt werden. Schliesslich sind die von den Gemeinden zu tragenden ungedeckten Pflegekosten, die Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen (§ 4 Abs. 3 Spitalgesetz, BGS 826.11) in die Überlegungen einzu beziehen.

Eine Anpassung der Kategorie "Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim" ist nicht erforderlich, da die zuständige Direktion des Innern ihre Kostengutsprachen den ausbezahlten Ergänzungsleistungen anpasst. Da bei einem Ergänzungsleistungsfall die Finanzierungsquelle der Tagestaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG und der Aufenthalte in Behindertenheimen gemäss § 26 des Entwurfs eines Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) die gleiche ist, spielt

es keine Rolle, ob die Kosten über die EL oder gemäss Entwurf SEG übernommen werden. Der Entwurf SEG sieht im Übrigen keine Eigenleistung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner betreffend Pflegeleistungen vor.

Die Kategorie "übrige Fälle" ist nicht anzupassen, da die betroffenen Personen keine systematischen Pflegeleistungen erhalten und auch nicht in das Pflege-Einstufungs-System für die Betreuung und Pflege (heute BESA) eingebunden sind.

#### § 2 Abs. 4 EG ELG

Da der Regierungsrat bereits in Abs. 1 die Kompetenz erhalten soll, die Kostenbegrenzungen anhand des geltenden Pflege-Einstufungs-Systems festzulegen, besteht die nötige Flexibilität, auf allfällige Änderungen des Einstufungssystems zu reagieren. Abs. 4 kann deshalb ganz gestrichen werden.

#### § 6 Abs. 3 EG ELG

Da Personen mit Anspruch auf kantonale EL (Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-/EFTA-Staatsangehörige) in der BESA-Stufe 3 oder 4 (oder einem entsprechenden anderen Pflege-Einstufungs-System) gegenüber Angehörigen von Drittstaaten keine zusätzlichen Leistungen mehr geltend machen können, kann § 6 Abs. 3 EG ELG gestrichen werden. Der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Kanton bewirkt keine Zuständigkeits- oder Anspruchsänderung mehr (Art. 21 Abs. 1 ELG).

#### § 7 Abs. 2 EG ELG

Da gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet werden soll, darf die höhere Kostenbegrenzung für die Tagestaxen nicht auf den Ansprechendenkreis der kantonalen EL beschränkt sein. Höhere Tageskosten müssen daher bei der bundesrechtlichen EL berücksichtigt sein, weshalb auch für die höheren Leistungsstufen eine Regelung in § 2 EG ELG wie vorgesehen erfolgt. Abs. 2 kann deshalb aufgehoben werden.

## **6. Durch den Regierungsrat beabsichtigte Kostenbegrenzungen**

Der Regierungsrat beabsichtigt, seine in § 2 EG ELG neu formulierte Kompetenz ab dem Jahr 2011 nach den folgenden Überlegungen auszugestalten. Er orientiert sich dabei an den für das Jahr 2010 genehmigten Rahmentarifen für Institutionen der Langzeitpflege (Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2009), welche Pensionstaxen, Betreuungstaxen und Pflorgetaxen definieren. Vorgesehen ist, dass künftig ein zwölfstufiges Pflege-Einstufungs-System die bisherigen BESA-Stufen ersetzt. Dies bewirkt eine feinere Abstufung der Betreuungsleistungen, hat aber zur Folge, dass ein Wechsel zwischen den Stufen viel schneller und auch öfters erfolgen wird.

Da heute noch keine Details zum neuen Pflege-Einstufungs-System bekannt und die Betreuungstaxen, welche der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner überbunden werden sollen, für 2011 noch nicht festgelegt sind, geht der Regierungsrat von den aktuellen Betreuungstaxen gemäss heutigem BESA-System aus. Er beabsichtigt, die künftigen zwölf Pflegestufen analog dem vierstufigen BESA-System zu vier Abstufungen mit je drei Pflegestufen zusammenzunehmen mit dem Ziel, im Interesse einer gut durchführbaren administrativen Abwicklung das System einfach und übersichtlich zu halten. Die nötigen individuellen Anpassungen der Ergänzungsleistungen werden sich dadurch im bisherigen Rahmen bewegen.

Die Kostenbegrenzungen sind so festzulegen, dass sie für die kommenden Jahre die mutmasslichen Eigenleistungen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu decken vermögen. Eine gewisse Reserve ist daher einzuplanen. Eine künftige Kostensteigerung ist zudem soweit berücksichtigt, als die Beträge nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG regelmässig angepasst werden, so dass die Kostenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 EG ELG sich ebenfalls verschiebt. Es rechtfertigt sich allerdings, dass über Standardvarianten hinausgehende Pensionsmöglichkeiten nicht mehr durch die Ergänzungsleistungen finanziert werden, die Kostenbegrenzungen dafür also nicht mehr ausreichen müssen.

#### Tarife 2010 unter heutigem System

Die von der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner selbst zu tragenden Kosten in einem standardmässig ausgestatteten Einbettzimmer beziffern sich wie folgt:

<u>Kostenkategorie</u>	<u>BESA 1</u>	<u>BESA 2</u>	<u>BESA 3</u>	<u>BESA 4</u>
Pensionskosten	Fr. 130.00	Fr. 130.00	Fr. 130.00	Fr. 130.00
Betreuungskosten	Fr. 6.00	Fr. 14.00	Fr. 25.00	Fr. 38.00
Total Eigenleistungen	Fr. 136.00	Fr. 144.00	Fr. 155.00	Fr. 168.00

Die EL übernimmt im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG i.V.m. § 2 Abs. 1 EG ELG derzeit und ohne Änderungen des EG ELG auch ab Januar 2011 141 Franken. Für schweizerische Staatsangehörige sowie Angehörige der EU/EFTA mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Zug übernimmt die EL für die BESA-Stufen 3 und 4 einen Betrag von 192 Franken. Die heutigen EL-Ansätze reichen also auch für Ansprecherinnen und Ansprecher auf kantonale EL gemäss § 6 EG ELG nur für die BESA-Stufen 1, 3 und 4 aus. Für andere Staatsangehörige (z.B. Serbien, Kroatien, Bosnien, Türkei, USA etc.) reichen die Beträge der EL in den BESA-Stufen 2, 3 und 4 mit den heutigen EL-Ansätzen nicht aus, um nicht zusätzliche finanzielle Mittel (sprich: Sozialhilfe) beanspruchen zu müssen.

#### Künftige Situation ab 1. Januar 2011

Die von der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner selbst zu tragenden Kosten in einem Einbettzimmer Standard werden sich anhand der für 2010 bewilligten Heimtarife wie folgt beziffern:

<u>Kostenkategorie</u>	<u>BESA 1</u>	<u>BESA 2</u>	<u>BESA 3</u>	<u>BESA 4</u>
Pensionskosten	Fr. 130.00	Fr. 130.00	Fr. 130.00	Fr. 130.00
Betreuungskosten	Fr. 6.00	Fr. 14.00	Fr. 25.00	Fr. 38.00
Pflegeanteil	Fr. 21.60	Fr. 21.60	Fr. 21.60	Fr. 21.60
Total Eigenleistungen	Fr. 157.60	Fr. 165.60	Fr. 176.60	Fr. 189.60

Der tägliche Fehlbetrag nach Ausgleich durch die EL für jede BESA-Stufe würde mit heutiger Kostenbegrenzung betragen:

	<u>BESA 1</u>	<u>BESA 2</u>	<u>BESA 3</u>	<u>BESA 4</u>
Eigenleistungen	Fr. 157.60	Fr. 165.60	Fr. 176.60	Fr. 189.60
höchstmögliche Übernahme durch EL	Fr. 141.00	Fr. 141.00	Fr. 192.00	Fr. 192.00
Fehlbetrag	Fr. 16.60	Fr. 24.60	Fr. - 15.40	Fr. - 2.40

Bei Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen würde der Fehlbetrag in BESA 3 und 4 Fr. 35.60 und Fr. 48.60 betragen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, jeweils drei Stufen des zwölfteiligen Pflege-Einstufungs-Systems zusammenzunehmen. Geht man davon aus, dass jeweils die künftigen Stufen 1 bis 3 der bisherigen BESA 1, die Stufen 4 bis 6 der BESA 2, die Stufen 7 bis 9 der BESA 3 und die Stufen 10 bis 12 der BESA 4 ungefähr entsprechen, könnten die gemäss § 2 Abs. 1 EG ELG festzusetzenden Prozentsätze und die absoluten Zahlen wie folgt lauten:

Stufe 1 bis 3	320 %	Fr. 164.00
Stufe 4 bis 6	340 %	Fr. 174.00
Stufe 7 bis 9	360 %	Fr. 185.00
Stufe 10 bis 12	380 %	Fr. 195.00

Damit läge eine genügende Reserve für allfällige Heimtaxenerhöhungen vor. Nicht möglich wäre mit diesen Abstufungen, dass Zimmer über dem Normalstandard belegt werden. Durch die Festlegung in Prozenten des angerechneten allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG ist eine Anpassung an die jeweilige in der AHV anerkannte Teuerungsentwicklung gewährleistet. Der Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG deckt alle Auslagen ab, welche nicht speziell als Ausgaben anerkannt sind wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Verkehrsauslagen, Telefongebühren, Freizeitaktivitäten und Steuern.

Die Pensionskosten für ein Einzelzimmer im Pflegezentrum Baar für junge Pflegebedürftige sind durch die für die Pflegestufen 1-12 vorgesehenen Prozentsätze (320 % - 380 %) nicht abgedeckt. Junge Pflegebedürftige, welche auf der entsprechenden Abteilung des Pflegezentrums Baar leben, profitieren von einer angepassten Infrastruktur und stärkerer Betreuung und Pflege, was sowohl höhere Pensionskosten als auch höhere Betreuungs- und Pflegekosten verursacht. Die Kosten von Fr. 207.60 (Pensionskosten Fr. 146.–, Betreuungskosten Fr. 40.– [gemäss Antrag der SOVOKO bezüglich Genehmigung der Rahmentarife vom 30. Oktober 2009], Pflegekosten Fr. 21.60) werden erst bei einem Prozentsatz von 410 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG gedeckt. Der Regierungsrat muss deshalb in Ausnahmefällen von der Obergrenze von 380 % abweichen können. Der Rahmen der Prozentsätze in § 2 Abs. 1 EG ELG ist daher für diese Fälle auf 320 % bis 410 % auszudehnen.

#### Vorgesehener Regierungsratsbeschluss

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 EG ELG wie folgt zu fassen:

Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen gemäss § 2 Abs. 1 EG ELG:

<sup>1</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, und die einem Pflege-Einstufungs-System für den Pflege- und Betreuungsbedarf unterliegen (§ 2 Abs. 1 EG ELG), entsprechen die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) bei Personen mit der Pflegestufe 1 bis 3           | 320 Prozent; |
| b) bei Personen mit der Pflegestufe 4 bis 6           | 340 Prozent; |
| c) bei Personen mit der Pflegestufe 7 bis 9           | 360 Prozent; |
| d) bei Personen mit der Pflegestufe 10 bis 12         | 380 Prozent; |
| e) bei jungen Pflegebedürftigen im Pflegezentrum Baar | 410 Prozent. |



## **7. Vorbehalt neuer Zahlen**

Bei den genannten Kostenbegrenzungen handelt es sich um provisorische Zahlen, welche anhand der für das Jahr 2010 genehmigten Heimtarife mit dem heutigen BESA-System errechnet wurden. Da die konkreten Heimtarife für das Jahr 2011 und das neue Pflege-Einstufungs-System erst kurz vor Jahresbeginn 2011 und damit erst kurz vor der Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung bekannt sein werden, muss der Regierungsrat vorläufig von den Tarifen 2010 ausgehen.

Da der Rentenindex voraussichtlich auf 1. Januar 2011 neu festgesetzt wird, wird auch der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG neu festgesetzt. Damit werden sich auch die absoluten Frankenbeträge der obgenannten Kostenbegrenzung der Tagestaxen, welche die EL höchstens übernehmen kann, im Rahmen der festgesetzten Prozentsätze anpassen, womit eine Berücksichtigung der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung im Jahre 2011 gewährleistet ist.

## **8. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Personelle Auswirkungen sind durch diese Neuerung nicht zu erwarten. Der Einbezug der Eigenbeiträge an die Pflege in die Berechnung der EL-Leistungen kann im Wesentlichen durch technische Anpassungen erfolgen, so dass sich der Mehraufwand nur wenig auswirken wird.

In finanzieller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass das System der Pflegefinanzierung grundsätzlich ändert. Da die Krankenkassen neu gemäss bundesrechtlicher Verordnung abrechnen müssen, ergibt sich für die Pflege eine grundsätzlich neue Kostenstruktur. Die Zusatzleistungen können deshalb nicht einfach addiert werden. Für die Berechnung der Mehrkosten wurde deshalb ein Vergleich zwischen den heute ausgerichteten Ergänzungsleistungen bei BESA-eingestufteten Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern und den mutmasslichen künftig zu übernehmenden Kosten angestellt. Die durchschnittliche Differenz aus den im Jahre 2010 mutmasslicherweise ausgerichteten Ergänzungsleistungen zu prognostisch unter der neuen Regelung auszurichtenden Leistungen wurde auf sämtliche EL-Bezügerinnen und -Bezüger hochgerechnet, was für das Rechnungsjahr 2010 einen Mehraufwand von 1.2 Mio. Franken ergibt. Gleichzeitig werden die kantonalen Ergänzungsleistungen infolge des Wegfalls der höheren Kostenbegrenzungen um 1.8 Mio. Franken entlastet.

Zusätzlich eingerechnet werden muss im Rahmen einer Budgetkorrektur die Tatsache, dass ab Einführung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 höhere Vermögensfreibeträge angerechnet werden müssen. Die mit 1 Mio. Franken geschätzten Mehrleistungen sind direkt bundesrechtlich begründet und bilden nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Für das Jahr 2010 ergäbe sich somit ein Mehraufwand von 400'000 Franken, wobei dieser wegen der Inkraftsetzung des Pflegefinanzierungsgesetzes auf Januar 2011 für das Jahr 2010 nicht berücksichtigt wird. Für die Folgejahre 2011 bis 2013 wurde der Betrag entsprechend der im Finanzplan für diese Jahre berücksichtigten höheren Beträge aufgerechnet.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		31'600'000	32'400'000	33'500'000
	bereits geplanter Ertrag		9'400'000	9'600'000	9'900'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		32'000'000	32'800'000	33'900'000
	effektiver Ertrag		8'800'000	9'000'000	9'300'000

## 9. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung unter den interessierten Kreisen im Kanton Zug ergab, dass die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage Zustimmung findet. Insbesondere findet breite Zustimmung, dass der Regierungsrat die Kompetenz zur tatsächlichen Festsetzung der Höchstgrenzen im Pflegeheimbereich erhalten soll.

Bemängelt wurde verschiedentlich, dass der Kostenrahmen und die vom Regierungsrat beabsichtigten Höchstgrenzen zu tief angesetzt seien und nicht die vollen Kosten decken würden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Prozentsätze für die Übernahme der Tagestaxen von Heimen ausreichen (siehe Ausführungen zu Ziff. 6, wo die beabsichtigten Prozentsätze rechnerisch hergeleitet werden). Ein Prozentsatz von 500 % würde Tagestaxen von Fr. 256.-- ermöglichen. Solche Taxen entsprechen nicht dem existenzdeckenden Charakter von Ergänzungsleistungen, sondern würden die Existenzsicherung um ein Weites übersteigen. Es würden generell falsche Anreize bei den Institutionen geschaffen, die Taxen zu erhöhen. Die Prozentsätze der in anderen Kantonen angewandten Kostenbegrenzungen von Heimkosten sind mit dem Kanton Zug nicht vergleichbar. Der Aufteilungsschlüssel für Heimkosten entspricht nicht demjenigen des Kantons Zug. Zudem ist festzuhalten, dass die bisherigen Kostenbegrenzungen, welche noch tiefer angesetzt waren, regelmässig ausgereicht haben.

Vorgeschlagen wurde zudem, dass auch die Bereiche "Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim" und "übrige Fälle" in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt werden sollen. Es besteht jedoch kein Anpassungsbedarf der Kostenlimiten bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim oder bei Heimaufenthalt ohne Pflegebedarf, da hier keine neuen Pflegekosten auf die Bewohnerinnen und Bewohner überwältigt werden. Schon bei kleinen betreuerischen Leistungen wird eine erste Stufe im Pflege-Einstufungs-System erreicht, was zu den höheren Ansätzen führt. Es ist zu erwarten, dass die Kostenstruktur der Heimtaxen einer anderen Dynamik

unterliegt als die Kosten bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim oder bei Heimaufenthalt ohne Pflegebedarf.

Zudem wurde eine Koordination mit dem Rahmentarifverfahren sowie mit der derzeit laufenden Revision der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vorgeschlagen. Es besteht zwar ein gewisser sachlicher (jedoch nicht rechtlicher) Zusammenhang zwischen den beiden Vorlagen. Der Zusammenhang ist jedoch nur gering, da die Revision des EG ELG lediglich den Rahmen des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung im Kanton umsetzt. Die Revision der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege geht hier weiter. Die beiden Revisionsvorlagen mussten deshalb nicht zwingend miteinander verknüpft werden. Da die Änderung des EG ELG auf den 1. Januar 2011 (allenfalls rückwirkend) in Kraft gesetzt werden muss, ist der Zeitdruck bei dieser Vorlage sehr gross, weshalb auf die zeitliche Koordination mit dem Vernehmlassungsverfahren betreffend Revision der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege verzichtet wurde.

Mühe bekundet man mit dem Begriff "Standardzimmer". Etliche Gemeinden wünschen eine genauere Definition dieses Begriffs. Insbesondere bei der Berechnung der Kostenbegrenzung schlagen die meisten Gemeinden höhere einzurechnende Pensions- und Betreuungskosten vor. Zudem wird geltend gemacht, die Sätze seien jährlich anzupassen. Für die Berechnung der Kostenbegrenzung wurde mit Pensionskosten von Fr. 130.– pro Tag gerechnet. Grundlage für diese Zahl sind die Anträge der Zuger Heime in den Regierungsrat vom Herbst 2009 für die Rahmentariffestsetzung, wonach Einzelzimmer zu diesem Preis in allen Heimen erhältlich sind. Damit definiert sich der Standard. Die Koordination der Anpassung der Kostenbegrenzungen mit der bundesrätlichen Erhöhung der Renten, welche jedes zweite Jahr stattfindet, genügt. Bisher war zur Anpassung der Kostenbegrenzungen der Kantonsrat zuständig, welcher die Prozentsätze noch nie angepasst hat.

Verschiedentlich stellten sich im Übrigen Fragen zur Berechnungsweise der vorgesehenen Kostenbegrenzungen und zur Berechnungsweise der Ergänzungsleistungen allgemein.

Es wurde eingebracht, dass die Kostenbegrenzungen die Auslagen junger pflegebedürftiger Menschen im Pflegezentrum Baar nicht decken würden, weil die Pensions- und Betreuungskosten zu hoch seien. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, indem im Bericht ergänzt wurde, dass in der vorgesehenen Ausführungsbestimmung der Rahmen der Prozentsätze auf 320 % bis 410 % ausgedehnt werde. Der Entwurf des revidierten § 2 Abs. 1 EG ELG ist daher dahingehend anzupassen, dass der Kompetenzrahmen für den Regierungsrat auf 320 Prozent bis 410 Prozent ausgedehnt wird.

Verschiedentlich gingen Vorschläge auch über die aktuelle Revisionsvorlage hinaus. So wurde der Wunsch geäußert, die Limite bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zur Übernahme von höheren Mietzinskosten anzuheben. Die Vorlage bezweckt jedoch lediglich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Kostenbegrenzungen von Tagestaxen. Das Thema Mietzinskosten ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Dieses Thema wurde vielmehr bei der Totalrevision des EG ELG im Jahr 2008 eingehend behandelt.

Zudem wurde durch Erhöhung des Kostenrahmens auf 500 % eine weitergehende Übernahme von Heimkosten durch die Ergänzungsleistungen gefordert. Wie ausgeführt, reichen aber die vorgeschlagenen Prozentsätze für die Übernahme der Tagestaxen von Heimen vollends aus.

## **10. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1941.2 - 13432 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 18. Mai 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart